



Wirtschaftskammer Österreich
zH Herrn Dr. Otmar Körner
Geschäftsführer Bundesgremium
Tabaktrafikanter
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Ihr Zeichen
Unser Zeichen:

Wien, 06. Mai 2016

ergeht per E-Mail an: otmar.koerner@wko.at

Tabakproduktrichtlinie 2 („TPD 2“) – unzulässige Werbemittel

Sehr geehrter Herr Dr. Körner,

am 20. Mai 2016 endet die Umsetzungsfrist für die TPD 2 und mit diesem Zeitpunkt tritt auch die Novelle zum österreichischen Tabakgesetz in Kraft.

In weiterer Folge bedeutet dies, dass sich unter anderem auch die Warnhinweise auf Werbemitteln für Tabakprodukte ändern werden und somit sämtliche Werbemittel, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt (dh inner- und außerhalb von Trafiken) befinden und nicht den Bestimmungen des neuen Tabakgesetzes entsprechen könnten, nicht mehr verwendet werden dürfen. Bei weiterer Verwendung kann eine Verwaltungsstrafe drohen. Es wird sich hierbei vor allem um sehr alte, nicht permanente Werbematerialien wie zB Aschenbecher, alte Werbeplakate, Schirme, Werbekuppeln bis hin zu Fahrradständern handeln, welche mit Tabakmarkenaufdrucken versehen sind.

JTI Austria arbeitet bereits an den entsprechenden Lösungen einer zeitnahen flächendeckenden Umsetzung für ihre davon betroffenen Werbematerialien in den Trafiken.

Dennoch ist es JTI Austria ein Anliegen auf die bestehende grundsätzliche Problematik hinzuweisen, da sich solche Materialien scheinbar nicht nur in Trafiken befinden.

Wir ersuchen Sie deshalb, dieses Thema entsprechend an Ihre Mitglieder zu kommunizieren und Ihre Mitglieder anzuhalten, entsprechendes Werbematerial nicht mehr zu verwenden bzw zu vernichten. Die Trafikanten würden wir bitten sich diesbezüglich mit dem JTI Austria Außendienst in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

JTI Austria GmbH


ppa Ralf-Wolfgang Lothert
CA & C Director


ppa Elisabeth Rübiger-Strauß
Legal Austria Director